

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der unionsrechtlichen Vorgaben geben, die entweder im Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen ihren Widerhall finden oder sich direkt aus unionsrechtlichen Vorschriften ergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zum Download zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten
1.1	Folgende steuerlichen Begünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts gelten als staatliche Beihilfen im Sinn des Unionsrechts: a) Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nummer 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) b) Steuerermäßigungen nach § 3 EnergieStG, § 3a EnergieStG, § 9 Absatz 2 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 9 Absatz 3 StromStG c) Steuerentlastungen nach § 50 EnergieStG, § 53a EnergieStG, § 53b EnergieStG, § 54 EnergieStG, § 55 EnergieStG, § 56 EnergieStG, § 57 EnergieStG, § 9b StromStG, § 10 StromStG und § 14a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)
1.2	Definition staatliche Beihilfen Staatliche Beihilfen sind gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen gleich welcher Art, die den Wettbewerb verfälschen können oder zu verfälschen drohen. Unter staatlichen Beihilfen sind u.a. auch bestimmte energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen zu verstehen, die für das jeweilige begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die die Beihilfe nicht erhalten, darstellen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem AEUV grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Für die energie- und stromsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte sind in erster Linie die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO); (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1, UEBILL) einschlägig.

1.3	<p>Definition Unternehmen nach dem Unionsrecht</p> <p>Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn gelten alle Einheiten, soweit diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Der Begriff wirtschaftliche Tätigkeit wird in der Rechtsprechung des EuGH als „Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt“ definiert. Der beihilferechtliche Unternehmensbegriff ist damit rein funktional, d.h. nur von der Art der ausgeübten Tätigkeit abhängig. So werden z.B. auch Unternehmen, die als gemeinnützig anerkannt (Vereine, Stiftungen, gGmbHs) oder in einer als Hoheitsträger ausgestalteten Rechtsform (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts) tätig werden, zumindest dann erfasst, soweit sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist für den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff nicht erforderlich, so dass z.B. auch kommunale Regie- oder Eigenbetriebe den Unternehmensbegriff erfüllen. Die nachfolgenden Ausführungen unter 3. und 4 gelten nicht für Privatpersonen, z.B. Betreiber einer privaten KWK-Anlage im Eigenheim, auch wenn sie dem Umsatzsteuerrecht unterliegen, da diese in der Regel nicht am Markt teilnehmen.</p>
2.	<p>Allgemeine Bestimmungen der AGVO und der UEBLL</p> <p>Die AGVO sowie die UEBLL enthalten u.a. Vorschriften, nach denen in bestimmten Fällen generell keine staatlichen Beihilfen - gleich welcher Art, d.h. auch keine Steuerbegünstigungen - gewährt werden dürfen. Dazu gehören folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen - solange sie sich in Schwierigkeiten befinden – keine als staatliche Beihilfen geltende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Ebenso dürfen ihnen keine als staatliche Beihilfe geltenden Steuerentlastungen ausgezahlt werden. 2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine „neue“ staatliche Beihilfe gewährt werden. Betroffene Unternehmen dürfen in diesen Fällen keine als staatliche Beihilfe geltende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Ebenso dürfen ihnen keine als staatliche Beihilfen geltenden Steuerentlastungen ausgezahlt werden. <p>Zudem enthalten die AGVO und UEBLL Vorgaben zur Gewährung staatlicher Beihilfen im Hinblick auf die Berücksichtigung anderer Beihilfen (Betriebsbeihilfen) und zur Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen (z.B. Investitionsbeihilfen im Rahmen von Umweltschutzbeihilfen). Sobald entsprechende Regelungen für das Energie- und Stromsteuerrecht umgesetzt werden, wird dieses Merkblatt entsprechend erweitert.</p>
3. 3.1	<p>Unternehmen in Schwierigkeiten</p> <p>Definition</p> <p>Die Inanspruchnahme oder Gewährung einer Begünstigung, die unter 1.1 erfasst ist, ist ausgeschlossen, wenn sich das Unternehmen, das die Energieerzeugnisse verwendet bzw. den Strom entnimmt, in Schwierigkeiten befindet. Ein Unternehmen gilt als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn eines der nachfolgenden Kriterien gegeben ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Nach § 16 Insolvenzordnung (InsO) sind Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens: <ul style="list-style-type: none"> • die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), • die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) und • die Überschuldung (§ 19 InsO). b) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z.B. AG, GmbH); (ausgenommen kleine und mittelständige Unternehmen (KMU)¹), die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU² genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

¹ Kleine- und mittelständige Unternehmen sind in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003) definiert; vgl. auch Selbsterklärung KMU Vordrucke 1458 und 1459

- c) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z.B. KG, oHG, KGaA); (ausgenommen kleine- und mittelständige Unternehmen¹), die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU² genannten Arten von Unternehmen.
- d) Bei einem Unternehmen, ausgenommen kleine- und mittelständige Unternehmen¹, lag in den vergangenen beiden Jahren:
 1. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0.
- e) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan (dieses Bewertungskriterium gilt nicht für die § 53a und § 28 EnergieStG)³.

Hinweis: Kleine- und mittelständige Unternehmen werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, d.h. die unter b) bis e) angeführten Kriterien gelten nicht für kleine- und mittelständige Unternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens (d.h. in der Regel seit Eintragung ins Handelsregister).

3.2 Rechtsfolgen für Unternehmen in Schwierigkeiten

Befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

- a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen

Für einen Zeitraum, in dem sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet (und während dieses Zeitraums Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt), darf keine unter 1.1 angeführte Steuerentlastung gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Schwierigkeiten bei Antragstellung bereits überwunden sind. Ist ein Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung in Schwierigkeiten und war dies jedoch „noch“ nicht im Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse bzw. der Entnahme von Strom, hat es grundsätzlich nach den beihilferechtlichen Regelungen Anspruch auf die staatliche Beihilfe; diese darf aber erst gewährt werden, wenn die Schwierigkeiten überwunden sind, d.h. wenn die unter 3.1 angeführten Kriterien nicht mehr zutreffen.

- b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Unternehmen, welche die unter 1.1 angeführten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, dürfen sich im Zeitpunkt der Verwendung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Solange die wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegeben sind, ist die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach den beihilferechtlichen Vorgaben nicht zulässig.

Beispiel: Eine KWK-Anlage zur Erzeugung von Kraft (z.B. Druckluft) und Wärme, die mit gekennzeichnetem Gasöl betrieben wird (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG), muss ab dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Dieselmotoren betrieben werden.

3.3 Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen

- a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen:

Um zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben im antragstellenden Unternehmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen gegeben sind, ist ab 1. Januar 2017 für alle Anträge auf Steuerentlastung zu den unter 1.1 genannten Entlastungen eine Selbsterklärung nach Vordruck **1139** abzugeben. Ohne Vorlage dieser Selbsterklärung nach Vordruck **1139** wird der Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt, da die Prüfung der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Sofern für mehrere der unter 1.1. angeführten Normen zum gleichen Zeitpunkt eine Steuerentlastung beantragt werden soll, ist es ausreichend, eine Selbsterklärung nach Vordruck **1139** pro Entlastungsabschnitt abzugeben. Die Selbsterklärung nach Vordruck **1139** ist für jeden Entlastungsabschnitt abzugeben. Auch bei Änderungsanträgen ist die Abgabe der Selbsterklärung nach Vordruck **1139** zwingende Antragsvoraussetzung.

² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung (Abl. L 182/19 vom 29. Juni 2013)

³ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL; ABl. C 249 vom 31. Juli 2014)

b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
Begünstigte, die nach § 2 Absatz 3 EnergieStG versteuerte Energieerzeugnisse in begünstigten Anlagen nach § 3 und §3a EnergieStG verwenden bzw. die Strom, zu den in § 9 Absatz 2 oder 3 StromStG genannten Zwecken entnehmen, sind ab 1. Januar 2017 verpflichtet, unverzüglich bei Eintritt von wirtschaftlichen Schwierigkeiten dies dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Vordruck **1139** anzuzeigen. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von Energieerzeugnisse zu Zwecken des § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG. Ab Eintritt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist die Inanspruchnahme der unter 1.1. erfassten Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen nicht mehr zulässig.
Erdgas oder Strom dürfen nur noch zum Regelsteuersatz bezogen werden. Daher ist das Unternehmen, welches sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und eine der unter 1.1. angeführten Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen hat, verpflichtet unverzüglich seinen Lieferer bzw. Versorger zu informieren. Gekennzeichnete Energieerzeugnisse dürfen nicht mehr verwendet werden.

4. Rückzahlungsanordnung

4.1 Hintergrund dieser Regelung

Zahlt ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe – gleich welcher Art (z.B. Betriebs-, Investitions-, Regional-, Umstrukturierungs-, Ausbildungsbeihilfen o.a.) und gleich welcher gewährenden nationalen Institution (z.B. Bund, Länder, Kommunen, Kreditbanken o.ä.) - nicht zurück, obwohl die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit dieser Beihilferegelung mit dem Unionsrecht festgestellt und die Rückforderung angeordnet hat, darf ihm keine weitere (andere) staatliche Beihilfe mehr gewährt werden. So soll verhindert werden, dass das Funktionieren des Marktes durch wettbewerbsschädliche Beihilfen verzerrt wird. Erst wenn die zu Unrecht gewährte Beihilfe vollständig durch das entsprechende Unternehmen zurückgezahlt worden ist, hat es Anspruch auf „andere“ staatliche Beihilfen. Die Steuerbegünstigungen werden ab dem Zeitpunkt nicht mehr gewährt, an dem das Unternehmen einen durch die nationalen Institutionen rückgeforderten Betrag nicht zum Fälligkeitstag zahlt.

4.2 Rechtsfolgen, wenn ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene Beihilfe nicht zurückzahlt:

Hat ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nicht zurückgezahlt, ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen

Für den Zeitraum, in dem einem Unternehmen gegenüber ein Rückforderungsanspruch nach 4.1 besteht, darf keine unter 1.1. erfasste Steuerentlastung gewährt werden. Ist dieser Ausschlussgrund für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe entfallen (d.h. wurde die Forderung beglichen), kann – anders als unter 3. - auch „rückwirkend“ für den Zeitraum, in dem der Ausschlussgrund bestand und die Energieerzeugnisse verwendet oder Strom entnommen worden sind, die Steuerentlastung gewährt werden.

b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Gegen Unternehmen, welche die unter 1.1 angeführten Steuerbefreiungen und/oder Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen wollen, dürfen im Zeitpunkt der Verwendung bzw. Entnahme keine offenen Rückforderungsansprüche nach 4.1 bestehen. Solange offene Forderungen aus einer Entscheidung der Kommission bestehen, ist die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach beihilferechtlichen Vorgaben nicht zulässig. Entfällt der Ausschlussgrund kann - anders als unter 3. - die Steuerbefreiung/-ermäßigung nachträglich und rückwirkend wieder gewährt werden.

4.3 Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen

a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen:

Um zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben im antragstellenden Unternehmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen gegeben sind, sind ab 1. Januar 2017 für alle Anträge auf Steuerentlastung zu den unter 1.1 genannten Entlastungen Selbsterklärung nach Vordruck **1139** abzugeben. Ohne Vorlage dieser Selbsterklärung nach Vordruck **1139** wird der Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt, da die Prüfung der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Sofern für mehrere der unter 1.1. angeführte Normen zum gleichen Zeitpunkt eine Steuerentlastung beantragt werden soll, ist es ausreichend, eine Selbsterklärung nach Vordruck **1139** pro Entlastungsabschnitt abzugeben. Die Selbsterklärung nach Vordruck **1139** ist für jeden Entlastungsabschnitt abzugeben. Auch bei Änderungsanträgen ist die Abgabe der Selbsterklärung nach Vordruck **1139** zwingende Antragsvoraussetzung.

b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen:

Begünstigte, die Energieerzeugnisse, die nach § 2 Absatz 3 EnergieStG versteuert sind, in begünstigten Anlagen nach § 3 und §3a EnergieStG verwenden bzw. die Strom, zu den nach § 9 Absatz 2 oder 3 StromStG genannten Zwecken entnehmen, sind ab 1. Januar 2017 verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Vordruck **1139** anzuzeigen, dass eine geforderte Rückzahlung im obigen Sinn unterblieben ist. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von Energieerzeugnisse zu Zwecken des § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG. Ab Eintritt der Fälligkeit ist die Inanspruchnahme der unter 1.1. erfassten Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen nicht mehr zulässig.

Erdgas oder Strom dürfen nur noch zum Regelsteuersatz bezogen werden. Daher ist das Unternehmen, welches eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nicht zurückzahlt und eine der unter 1.1. angeführten Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen hat, verpflichtet, unverzüglich seinen Lieferer bzw. Versorger zu informieren. Gekennzeichnete Energieerzeugnisse dürfen nicht mehr verwendet werden.

5. **Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten**

Als Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung und damit der Gewährung der unter 1.1 aufgeführten Steuerbegünstigungen enthalten Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III AGVO und Ziffer 104 der UEBLL sogenannte Informations-, Veröffentlichungs- bzw. Transparenzpflichten (Transparenzpflichten). Diese Vorgaben wurden national in der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) umgesetzt. Die Transparenz staatlicher Beihilfen betrachtet die Kommission für die Anwendung der europarechtlichen Vorschriften als unerlässlich. Diese soll zu einer besseren Einhaltung der Vorschriften, einer stärkeren Rechenschaftspflicht, einer gegenseitigen Überprüfung und letztlich zu einer wirksameren Verwendung der öffentlichen Ausgaben führen. **Anders als unter 3. und 4. gelten die Anzeige- und/oder Erklärungs-pflichten für alle Begünstigten, nicht nur für Unternehmen.**

Der Erklärungspflicht nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) EnSTransV in Verbindung mit § 5 EnSTransV unterliegen die unter 1.1 aufgeführten Steuerentlastungen. Alle übrigen unter 1.1 aufgeführten Steuerbegünstigungen unterliegen der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b) EnSTransV in Verbindung mit § 4 EnSTransV. Gemäß Artikel 9 AGVO bzw. Ziffer 104 UEBLL müssen Steuerbegünstigungen in einer frei zugänglichen Datenbank über das Internet veröffentlicht werden (§ 3 Absatz 4 EnSTransV). Derzeit müssen alle gewährten Steuerbegünstigungen über 500.000 € je Begünstigungstatbestand und Unternehmen veröffentlicht werden. Welche Angaben veröffentlicht werden, ergibt sich aus § 3 Absatz 4 EnSTransV. Die Veröffentlichung erfolgt hierbei in bestimmten Aufkommensschritten (vgl. § 3 Absatz 5 EnSTransV). Um darüber hinaus den Anforderungen nach Artikel 12 AGVO und Ziffer 253 UEBLL nachzukommen, sind von den Hauptzollämtern auch Daten von Begünstigten vorzuhalten, deren Steuerbegünstigungen nicht veröffentlichungspflichtig sind.

5.1 **Pflichten der Begünstigten - Anzeigen**

Solange keine elektronische Anzeige abgegeben werden kann, ist die Anzeige nach Vordruck 1461 abzugeben, wenn die unter 1.1 aufgeführten Steuerbefreiungen und/oder Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden. Nach § 4 EnSTransV hat der Begünstigte u.a. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Mengen des im vorangegangenen Kalenderjahres entnommenen Stroms und die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung anzugeben. Die Anzeige ist bis spätestens 30. Juni des auf die Verwendung folgenden Jahres pro Tatbestand beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Als Begünstigter im Sinn von § 3 Absatz 2 EnSTransV gilt der Verwender der Energieerzeugnisse. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt für die Abgabe der Anzeige verantwortlich. Die Anzeige nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 EnSTransV stellt im Hinblick auf die zu meldenden Mengen und die Höhe der Steuerbegünstigung auf das der Anzeige vorangegangene Verwendungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) ab.

Beispiel:

Für die Verwendung von Energieerzeugnissen zu Zwecken des § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 ist bis zum 30. Juni 2018 die Anzeige abzugeben.

5.2 **Pflichten der Begünstigten - Erklärung**

Solange keine elektronische Erklärung abgegeben werden kann, ist die Erklärung nach Vordruck **1462** abzugeben, wenn die unter 1.1 genannten Steuerentlastungen gewährt werden. Nach § 5 EnSTransV hat der Begünstigte u.a. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Mengen des im vorangegangenen Kalenderjahres entlasteten Stroms und die Höhe der ausgezahlten Steuerentlastung anzugeben. Die Erklärung ist bis spätestens 30. Juni des auf die Auszahlung folgenden Jahres beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Als Begünstigter im Sinn von § 3 Absatz 2 EnSTransV gilt der Entlastungsberechtigte. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt, für die Abgabe der Erklärung verantwortlich.

Im Gegensatz zur Anzeige bezieht sich die mit der Erklärung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 EnSTransV zu meldende Menge der verwendeten Energieerzeugnisse bzw. des entnommenen Stroms und Höhe der Steuerentlastung auf die tatsächliche Auszahlung, die in dem der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr an den Begünstigten ausgezahlt worden ist (Auszahlungsjahr). Zeitraum der Auszahlung ist auch hier der 1. Januar bis 31. Dezember:

Beispiel:

Für alle vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 gewährten Steuerentlastungen nach § 55 EnergieStG (Summe der gewährten

Steuerentlastungen bereinigt um etwaige Rückforderungen) ist bis zum 30. Juni 2018 die Erklärung nach § 5 EnSTransV abzugeben. Die Meldung enthält alle im Kalenderjahr 2017 gewährten Entlastungen. Diese können sich aus Anträgen auf Steuerentlastung für im Kalenderjahr 2016 verwendete Energieerzeugnisse, aus Auswertungen von Außenprüfungsberichten z.B. für das Kalenderjahr 2015 und ggf. auch aus Rechtsbehelfen ergeben.

5.3 Verfahrenserleichterungen – Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, können sich anzeige- oder erklärungsspflichtige Begünstigte nach § 6 EnSTransV für einen Zeitraum von maximal drei aufeinander folgenden Jahren von den Pflichten zur Abgabe einer Anzeige bzw. zur Abgabe einer Erklärung befreien lassen. Hierfür ist der Vordruck **1463** zu nutzen, solange eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

Mit dem Antrag auf Befreiung muss der Begünstigte nachweisen, dass er in den drei Kalenderjahren vor Antragstellung eine Steuerbegünstigung in Höhe von 150.000 € pro Kalenderjahr und Tatbestand nicht überschritten hat. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Abgabe einer Anzeige/Erklärung (Meldejahr) bestehen würde, abzugeben. Will sich ein Begünstigter z.B. von der Erklärungspflicht in den Meldejahren 2017, 2018 und 2019 befreien lassen, kann er den entsprechenden Antrag bis spätestens 30. Juni 2017 beim zuständigen Hauptzollamt einreichen. Der Begünstigte ist aufgrund von § 6 Absatz 5 EnSTransV eigenständig verpflichtet, bei Überschreiten der Wertgrenze die Erklärung bzw. Anzeige abzugeben.

Bei neu gegründeten Unternehmen können für die drei vorangegangenen Jahre keine Daten vorliegen. Gleichwohl sind diese Unternehmen berechtigt, Anträge nach § 6 EnSTransV zu stellen. Als Wert für die Vorjahre ist hier null einzusetzen. Neu gegründete Unternehmen sind in diesem Kontext nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinne des UmwG entstanden sind. Sind Unternehmen hingegen durch Umwandlungen im Sinne des UmwG „entstanden“, sind – je nach Art der Umwandlung – die Werte der übertragenden Rechtsträger und übernehmenden Rechtsträger bei der Ermittlung der Werte nach § 6 EnSTransV gleichermaßen zu berücksichtigen.

5.4 Bewilligung des Antrages auf Befreiung

Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 EnSTransV gilt der Antrag auf Befreiung ab Zugang beim Hauptzollamt als vorläufig bewilligt. Nach Ablauf von drei Monaten gilt er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 EnSTransV als endgültig bewilligt, wenn das zuständige Hauptzollamt keine Einwände gegen den Antrag erhebt und keine weiteren Unterlagen anfordert. Soweit keine Genehmigung des Antrags auf Befreiung nach § 4 Absatz 3 EnSTransV eintritt, hat der Begünstigte nach § 6 Absatz 4 EnSTransV die Anzeige oder die Erklärung bis zum 31. Oktober nachzuholen. Eine Bescheinigung über die Befreiung von der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht sowie über den Posteingang des Antrages wird nicht ausgestellt.

5.5 Übergangsregelung 2016/2017

Die Transparenzvorschriften des Artikels 9 AGVO bzw. der Ziffer 104 UEBLL sind ab dem 1. Juli 2016 anzuwenden. Da die Steuerbegünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts als Jahres"zuwendungen" ausgestaltet sind, sind die ersten Erklärungen entsprechend § 3 EnSTransV in Verbindung mit § 15 EnSTransV erstmals zum 30. Juni 2017 abzugeben. Die in den Erklärungen und Anzeigen enthaltenen Daten zur Höhe der Steuerbegünstigung und den verwendeten/entnommenen Mengen beziehen sich auf die ab 1. Juli 2016 ausgezahlten Beträge bzw. ab 1. Juli 2016 verwendeten Energieerzeugnisse bzw. den entnommenen Strom.